VERORDNUNG (EWG) Nr. 1543/79 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1979

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1629/77 über Durchführungsbestimmungen zu besonderen Interventionsmaßnahmen zur Stützung der Marktentwicklung bei zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1629/77 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1803/78 (4), muß für den Fall, daß die besondere Interventionsmaßnahme in Form eines Ankaufs zum Referenzpreis durchgeführt wird, der zur Brotherstellung geeignete Weichweizen den Mindestanforderungen für die Brotherstellung entsprechen, die vom Rat gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 festgelegt werden.

Zur Vereinfachung ist es zweckmäßig Artikel 5 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1629/77 zu ändern und auf die Mindestanforderungen für die Brotherstellung, die der Rat für das betreffende Wirtschaftsjahr festgelegt hat, Bezug zu nehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1629/77 erhält folgende Fassung:

„Wird die besondere Interventionsmaßnahme in Form eines Ankaufs zum Referenzpreis durchgeführt, so muß der zur Brotherstellung geeignete Weichweizen den Mindestanforderungen für die Brotherstellung entsprechen, die durch den Rat für das entsprechende Wirtschaftsjahr festgesetzt sind und deren Einhaltung nach der in der Verordnung (EWG) Nr. 1387/78 der Kommission (1) definierten Methode zur Ermittlung der Mindestqualität für die Brotbereitung von Weichweizen festgestellt wird.

(1) ABl. Nr. L 167 vom 24. 6. 1978, S. 36."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 26.
(4) ABl. Nr. L 205 vom 29. 7. 1978, S. 62.